

<u>Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld</u>	unverändert	<u>Anmerkung</u>
<p>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nimmt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) i. V. m. der Verordnung zur Regelung der Tagespflege (Tagespflegeverordnung - TagesPflVO) in den jeweils gültigen Fassungen, Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertages-pflege wahr. Hierzu wird folgende Richtlinie erlassen:</p>	unverändert	
<p>I. Allgemeines</p> <p>Wer eine Kinderbetreuung mehr als 15 Wochenstunden in einem Zeitraum von mehr als 3 Monaten und gegen Entgelt durchführt, bedarf einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege).</p> <p>Eine Förderung der Betreuung kann nur dann erfolgen, wenn der Kindertagespflegeperson die Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt wurde.</p> <p>Die Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII i.V. m. § 6 KiFöG umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den sorgeberechtigten Personen wahrgenommen wird, weiterhin die fachliche Beratung und Begleitung, die Festlegungen über die laufenden Geldleistungen und die Zuweisungen im Rahmen des § 12a KiFöG.</p>	unverändert	

II. Aufgaben der und Anforderungen an die Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine familienergänzende und unterstützende Form der regelmäßigen Kindertagesförderung durch eine Person, die nicht personensorgeberechtigt für das Kind ist. Sie soll für Kinder in einer Kleinstgruppe eine individuelle Betreuung und Förderung bieten.

Kindertagespflege:

- fördert die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- richtet die Betreuungs- und Förderangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern aus
- trägt bei zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten geleistet.

Sie kann von einer Person ausgeübt werden, die:

- Volljährig und voll geschäftsfähig ist
- zuverlässig, verantwortungsbewusst, eigenständig, kritikfähig, reflexionsfähig sowie physisch und psychisch belastbar ist
- gesundheitlich in der Lage ist, diese Tätigkeit auszuüben und
- deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 vorweisen kann.

Fachlich geeignet für die Kindertagespflege ist, wer

unverändert

<ul style="list-style-type: none"> ▪ pädagogische Fachkraft gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG ist oder ▪ mindestens über den Realschul- bzw. vergleichbaren Schulabschluss verfügt, vor Aufnahme des ersten Kindes eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung gemäß § 3 Abs.1 TagesPfIVO im Umfang von insgesamt 340 Stunden erfolgreich abgeschlossen hat und mit Aufnahme des ersten Kindes erfolgreich an einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung im Umfang von 140 Stunden teilnimmt. <p>Zur Prüfung der persönlichen, gesundheitlichen und fachlichen Eignung sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ vollständig ausgefülltes Antragsformular ▪ Tabellarischer Lebenslauf ▪ Handschriftlich verfasstes Motivationsschreiben ▪ Nachweis des höchsten erreichten Schulabschlusses ▪ Nachweis des pädagogischen Abschlusses bzw. Nachweis über eine entsprechende tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung ▪ Aktuelles erweitertes Führungszeugnis ▪ Aktuelles Gesundheitszeugnis bzw. gleichwertiges Attest über die Tätigkeitsbefähigung ▪ Nachweis der Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsamt) ▪ Teilnahmebescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses für Säuglinge und Kleinkinder ▪ Eine geeignete Pädagogische Konzeption 		
<p>III. Anforderungen an Räumlichkeiten</p> <p>Die genutzten Räumlichkeiten in denen die Kindertagespflege stattfindet, sollen anregungsreich und kindgerecht sein.</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft vor Inbetriebnahme der Kindertagespflegestelle die Geeignetheit</p>	<p>unverändert</p>	

<p>und Ausstattung der genutzten Räume im Haushalt der Kindertagespflegeperson und in angemieteten Räumen dahingehend, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Größe, Ausstattung und Gestaltung der Räume eine altersgerechte Kindesentwicklung fördern ▪ unterschiedliche Aktivitäten, selbstständige Tätigkeiten und kreatives Handeln ermöglicht werden ▪ ausreichend Platz für Spiel, Bewegung und Rückzug geboten sind ▪ für jedes Kind eine eigene dem Alter entsprechende Schlafmöglichkeit vorgehalten wird ▪ ein regelmäßiger Aufenthalt der Kinder im Freien (bspw. durch einen eigenen Garten oder Park bzw. Spielplatz) in erreichbarer Entfernung möglich ist <p>Weitere Fachbereiche prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die sanitärhygienischen, brandschutztechnischen, bauordnungsrechtlichen und verpflegungstechnischen Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII.</p>		
<p>IV. Kooperationen und Vertretungsfall</p> <p>Wird von der Kindertagespflegeperson eine öffentliche Finanzierung der Kindertagespflege gewünscht, ist eine Antragstellung durch die Kindertagespflegeperson beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Zwischen ihm und der Kindertagespflegeperson wird dann im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Kindertagespflegestelle ihren Sitz hat, eine Vereinbarung gemäß den Bedingungen und Vorgaben der §§ 22 – 24 SGB VIII sowie des § 6 KiFöG abgeschlossen.</p> <p>Die Kindertagespflegestelle ist gemäß § 6 Abs. 1 TagesPfIVO verpflichtet, eine Kooperation mit einer geeigneten Tageseinrichtung für Kinder einzugehen. Diese Einrichtung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu benennen.</p>	<p>Die Kindertagespflegestelle ist gemäß § 6 Abs. 1 TagesPfIVO verpflichtet, eine Kooperation mit einer geeigneten Tageseinrichtung für Kinder oder einer anderen Kindertagespflegestelle einzugehen. Diese Einrichtung /</p>	<p>- redaktionelle Änderung; Die Kooperation kann mit Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschlossen werden.</p>

<p>Zur Sicherstellung der Betreuung in Abwesenheit oder bei Ausfall der Kindertagespflegeperson, insbesondere durch Krankheit, ist die Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit einer anderen Kindertagespflegestelle oder einer Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die Vertretungsmöglichkeiten sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen und den Sorgeberechtigten bekanntzugeben.</p> <p>Gemäß § 22a SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen. Es ist sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson mit anderen Fachkräften in der Tageseinrichtung für Kinder zusammenarbeitet, um einen konfliktlosen Übergang des Kindes von der Kindertagespflegeperson in eine Tageseinrichtung für Kinder vorzubereiten und aktiv zu begleiten.</p>	<p>Tagespflegestelle ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.</p>	
<p>V. Qualitätsentwicklung und Kindeswohl in der Kindertagespflege</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf fachliche Beratung und Begleitung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von einer Finanzierung aus öffentlichen Mitteln.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson in öffentlicher Förderung ist zur Umsetzung des für Sachsen-Anhalt geltenden Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ verpflichtet.</p> <p>Mit Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sollen in Kindertagespflegestellen Qualitätsmaßstäbe vereinbart, umgesetzt und weiterentwickelt werden.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>Jede Kindertagespflegeperson ist mit Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet, eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzuschließen.</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson ist zur jährlichen Fortbildung im Umfang von zwei qualitätsgerechten Kursen verpflichtet.</p>		
<p>VI. Finanzierung</p> <p>Soweit der Finanzierungsbedarf der Kindertagespflegestelle nicht durch die Zuweisungen gemäß §§ 12 und 12a KiFöG gedeckt wird, trägt die zuständige Gemeinde, in der das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gemäß § 12b KiFöG den entsprechend verbleibenden Finanzbedarf.</p> <p>Der Finanzierungsbedarf ergibt sich aus der Gewährung einer laufenden Geldleistung gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII.</p> <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung wird gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Die Kostenbestandteile sind der Anlage zur Richtlinie Kindertagespflege des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu entnehmen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie ist.</p> <p>Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird die Höhe der lfd. Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII entsprechend der Anlage dieser Richtlinie festgelegt. Kosten, welche die Kindertagespflegestelle geltend macht, müssen stets die Grundsätze der Angemessenheit und Notwendigkeit erfüllen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>VII. Verfahrensregeln</p> <p>Die Finanzierung beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, frühestens aber mit Beginn der tatsächlichen Betreuung. Grundlage ist der abgeschlossene</p>	<p>unverändert</p>	

<p>Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Gleichzeitig tritt damit eine Kostenbeitragspflicht der Eltern gegenüber der Gemeinde ein, in der die Betreuung des Kindes stattfindet. Die Höhe regelt die jeweils gültige Satzung.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jede Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege unter Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Betreuungsumfanges, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie alle diesbezüglichen Änderungen mitzuteilen, unabhängig davon, ob eine öffentliche Finanzierung gewünscht wird.</p> <p>Gemäß §§ 98 ff SGB VIII besteht eine Pflicht zur jährlichen Erhebung über Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, alle statistisch notwendigen Daten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die laufende Geldleistung für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur etc.).</p> <p>Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung der laufenden Geldleistung von bis zu 10 Betreuungstagen im Jahr, gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Arbeitstagen in der Woche.</p> <p>Für den Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson hat diese auch im Rahmen des Betreuungsvertrages die Erziehungsberechtigten auf die geltenden Vertretungsregelungen hinzuweisen.</p>		
<p>VIII. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinie hat der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 05.07.2023 beschlossen.</p>	<p>VIII. In-Kraft-Treten</p> <p>Die 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld tritt am 01.01.2025 in Kraft.</p>	

<p>Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege im Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 01.01.2014 inklusive der Anlage vom 01.01.2016 außer Kraft.</p>		
--	--	--